

Mit der Annahme einer *Promissio* bei der Mainzer Weihehandlung im Jahre 1002, die ergänzend neben Wahlversprechen konkreten Inhaltes tritt, aber nicht zu vage und unverbindlich angesehen werden sollte, weil sie sonst kaum schriftlich formuliert, aufbewahrt und im Gandersheimer Streit als Motivation des königlichen Schlichteramtes herangezogen worden wäre, ist ein wesentliches Zwischenglied zwischen den *Promissionen* des 9. Jahrhunderts und den erst späten Krönungseiden der deutschen Herrscher gegeben¹¹¹⁾.

Die Annahme einer Mainzer *Promissio* Heinrichs II. zwingt aber auch zu einem Vergleich mit der von den Sachsen geforderten *Promissio* des gleichen Herrschers. Am 25. Juli 1002 versprach Heinrich in Merseburg den Sachsen¹¹²⁾ innerhalb einer kurzen Ansprache, daß er — *salvo honore regni*¹¹³⁾ — ihr Recht und Gesetz nicht antasten, es vielmehr zeitlebens streng erfüllen und ihren berechtigten Wünschen, soweit er es vermöge, stets Gehör schenken wolle¹¹⁴⁾. In dieser Zusicherung sah H. Mitteis eine formulierte Kurbedingung, auch wenn der König dabei „nichts versprach, als wozu er von Rechts wegen schon verpflichtet war“¹¹⁵⁾. Andererseits lag es nahe, gerade einen nichtsächsischen, „land-

Heinrich II. s. S. 16—26). H. hat freilich nicht scharf genug die Konsequenzen aus den Belegen gezogen, was auch für D 255 gilt, das er in den Zusammenhang eines „Forderungsprogramms“ von seiten des Mainzer Erzbischofs stellt. Dabei hält auch Haider eine Art „Regierungserklärung (in modernem Sinne)“ für wahrscheinlich, die — und hier trifft sich seine Annahme mit der oben entwickelten — „bei der Zusammenkunft beider am Rhein“ (also bereits 1002) gegeben wurde (S. 18 f.).

¹¹¹⁾ Vgl. Haider (wie vorstehende Anm.), etwa S. 78 ff. Vor allem P. E. Schramm (Kaiser, Könige und Päpste 1, 1968, S. 41) hat mit Nachdruck die Bedeutung der „Krönungseide“ betont, modhte es sich „ursprünglich... um Versprechen (*promissiones*) vager Art, die die Wahrung des Rechts, den Schutz für Witwen und Waisen und Hilfe für die Kirche betreffen“, oder um ihre Umformung „im Laufe der Zeit zu Eiden (*iuramenta*)“ handeln, „die den Herrscher gegenüber seinen Untertanen banden“.

¹¹²⁾ Der Charakter dieser Versammlung, die mehr als eine sächsische Stammesversammlung war, läßt sich schwer bestimmen. W. Schlesinger, Merseburg, in: Deutsche Königspfalzen 1 (1963) S. 158 ff. sieht diese Versammlung von 1002 wiederholt als „Hoftag“ an, betont aber (S. 201): „Eine klare Unterscheidung von Reichshoftagen und Landeshoftagen gelingt für Merseburg nicht. Land würde dabei zunächst soviel wie Stammesgebiet bedeuten“; vgl. ebd. S. 202: „Nur der Hoftag von 1002, der aus einem sächsischen Stammestag hervorging, war ein wirklich sächsischer Hoftag“.

¹¹³⁾ Zur Formel und ihrer Bedeutung s. Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 (1964) S. 396 f.

¹¹⁴⁾ Thietmar 5, 16 S. 239; Böhmert-Graff 1493 c.

¹¹⁵⁾ Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (2. Aufl. 1944, Nachdruck 1965) S. 64.